

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hanau

Gebührenordnung für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte Stadt Hanau

Aufgrund der §§ 5, 19, 51 Nr. 6 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) und der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), und § 10 Abs. 4 der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Stadt Hanau hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau in ihrer Sitzung am 22.06.2026 folgende Gebührenordnung für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte Stadt Hanau beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Gemäß § 10 Absatz 4 Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Stadt Hanau sind für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte Nutzungsgebühren zu entrichten. Es handelt sich um dabei um sozialhilferechtlich angemessene Einfachwohnungen.
- (2) Die Nutzungsgebühren bestehen aus einer Nutzungsentschädigung für die nach der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Stadt Hanau zugewiesenen Räumlichkeiten, einer pauschalen Abgeltung der Kosten für Heizung und weitere Betriebskosten im Sinne von § 2 Betriebskostenverordnung sowie einer Abgeltung für Instandhaltung und Beschaffung.
- (3) Die Nutzungsgebühren werden nach Maßgabe des § 4 berechnet.

§ 2

Gebührenschildner/-schuldnerin

- (1) Gebührenschildner/in ist der/die Benutzer/-in einer Nutz- oder Wohneinheit.
- (2) Personen, die gemeinsam mit einer Verfügung in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen werden, haften als Gesamtschildner für die Entrichtung der Nutzungsgebühren.
- (3) Wird die Unterkunft, die keine Haushaltsgemeinschaft sind, gemeinsam genutzt, so werden die Kosten kopfanteilig berechnet.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebühren werden zu dem Tag, an dem der Einzug in die Unterkunft erfolgt, und danach jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus fällig. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Gebühren entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt, an denen die Unterkunft genutzt wurde. Ergibt sich hieraus eine Überzahlung, so erfolgt eine Erstattung an den/die Gebührenschildner/in.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird mit dem Bescheid über die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft festgesetzt.
- (4) Die Anwendung des Verwaltungszwangsverfahrens bei rückständigen Gebühren bleibt vorbehalten.

§ 4

Gebührensätze

(1) Die Höhe der Nutzungsgebühr wird wie folgt berechnet. Bei Mehrfachbelegung der Wohnung erfolgt eine kopf- und taganteilige Berechnung der Gebühren.

- a) Nutzungsentschädigung in Höhe der tatsächlich anfallenden Nettokaltmiete
- b) Heiz- und Betriebskosten in Höhe der tatsächlich anfallenden Betriebskosten
- c) Stromkosten nach Verbrauch
- d) Abgeltung für Instandhaltung und Beschaffung wie folgt:
monatlich 1/36 der in den letzten 36 Monaten angefallenen Instandhaltungs- und Beschaffungskosten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Hanau, den 23.06.2026

Magistrat
der Stadt Hanau

Dr. Bieri
Bürgermeister